FRANZ LISZT - VEREIN RAIDING
Die Österreichische Liszt-Gesellschaft

Franz Liszt-Platz 1
7321 Raiding, AUSTRIA

Tel.: +43 (0) 2619-7472 Fax: DW 4

franz@lisztverein.at
www.lisztverein.at

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

Statuten des Franz Liszt Vereines Raiding – die österreichische Lisztgesellschaft

ZVR: 248 888 580

§ 1
Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen **„Franz Liszt-Verein Raiding – Die Österreichische Lisztgesellschaft"** und hat seinen Sitz in A-7321 Raiding.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich und die ganze Welt.

§ 2
Zweck des Vereines

a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur im Bereich der Musik im Zusammenhang mit den Werken des großen Sohns der Marktgemeinde Raiding, dem weltbekannten Tonkünstler Franz Liszt, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Werke von Franz Liszt sowie die Pflege des Denkmalschutzes.

b) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3
Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Seine Einrichtungen dienen dem kulturellen Leben im Sinne von Franz Liszt.

1) Die ideellen Mittel für die Erreichung des Vereinszwecks sind:

   a. Die Weckung des Interesses der Bevölkerung an dem Meister durch Pflege seiner geistlichen und weltlichen Werke
   b. Durchführung von musikalischen Veranstaltungen und Konzerten
   c. Abhalten von Gedenkfeiern
   d. Durchführung von Symposien, Seminaren und wissenschaftlichen Veranstaltungen
   e. Mitgestaltung an Burgenlandsendungen im Rundfunk und Fernsehen sowie bei offiziellen Landesgedenkfeiern, soweit sie Liszt und seine musikalischen Zeitgenossen betreffen
   f. Betrieb eines Archives sowie einer Bibliothek und einer Sammlung historischer Instrumente
   g. Die Förderung des künstlerischen Nachwuchses
   h. Öffentliche Vorträge und Diskussionen

i. Herausgabe von Publikationen, Betrieb einer Website und sonstiger elektronischer Medien
j. Betrieb einer Dauerausstellung über das Leben und das Wirken von Franz Liszt
k. Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeiten dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen
    i. Der Verein betreibt wissenschaftliche Forschung mittels einer dem Verein eingegliederten Vereinsabteilung mit dem Namen „Liszt-Akademie". Mit der Führung der Vereinsabteilung „Liszt-Akademie" betraut der Verein jeweils zwei Musikwissenschaftler, bezeichnet als Akademieleiter und stv. Akademieleiter, die ehrenamtlich die Liszt-Akademie führen und wissenschaftlich nach außen hin vertreten.
    ii. Alle Aktivitäten der Liszt-Akademie passieren in direkter Absprache mit dem Vereinsvorstand
    iii. Der Akademieleiter und der stv. Akademieleiter der Liszt-Akademie haben durch ihr Amt automatisch Sitz und Stimme im Vorstand des Liszt-Vereins
    iv. Im Falle einer Nichtbesetzung der Positionen der Akademieleiter der Liszt-Akademie gibt es keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Vorstandes als Organ des Franz-Liszt-Vereines, da es sich nur um Kooptierungen mit Stimmrecht handelt
l. Die künstlerische, wissenschaftliche und kulturvermittelnde Erschließung des Schaffens von Franz Liszt
m. Kooperationen mit Universitäten
n. Erhaltung denkmalgeschützter Bauwerke, insbesondere des Franz Liszt Geburtshauses

2) <u>Die erforderlichen materiellen Mittel für die Erreichung des Vereinszwecks sind:</u>

a. Einnahmen aus Spenden
b. Einnahmen aus jährlichen Zuschüssen des Landes Burgenland und der Esterházy Stiftungen und weiteren Zuschüssen,
c. Einheben von Mitgliedsbeiträgen
d. Einnahmen durch Subventionen
e. Werbe- und Sponsoreinnahmen
f. Einnahmen aus Vermächtnissen, Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen
g. Einnahmen aus der Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen und Konzerte
h. Einnahmen aus dem Betrieb eines Archives sowie einer Bibliothek und einer Sammlung historischer Instrumente
i. Einnahmen aus dem Betrieb einer Dauerausstellung über das Leben und das Wirken von Franz Liszt
j. Einnahmen aus Kooperationen mit Universitäten
k. Einnahmen aus dem Betrieb der Franz Liszt Akademie
l. Einnahmen aus Vermögensverwaltung
m. Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins

n. Erträge aus Betrieben, die einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 31 BAO darstellen, auf die jedoch entweder die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 BAO oder des § 45 Abs 2 BAO zutreffen. Weiters durch Erträge aus Betrieben, auf die zwar § 45 Abs 1 und Abs 2 BAO nicht anwendbar sind, jedoch die Voraussetzungen des § 45a BAO erfüllt werden oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs 2 BAO vorliegt.

§ 3a
Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstige Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist in Wettbewerb.
e) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
f) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
g) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
h) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
i) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
j) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
k) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
l) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
m) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
n) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.

o) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der Gesamtressourcen oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

p) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

q) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Kooperationszweck als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

r) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

s) Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

t) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4
Die Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder können außer natürlichen Personen auch juristische Personen oder Personengesellschaften sein. Die Aufnahme erfolgt über Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

b) Ehrenmitglieder: Personen, welche sich um den Verein und den von ihm verfolgten Zwecken verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

c) Ehrenprotektoren: Personen, die sich um die Lisztforschung oder um die Pflege der Liszt-Tradition verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenprotektoren ernannt werden. Sie haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 5
Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

a) Rechte: Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Ausfolgung eines jeweils aktuellen Exemplars der Statuten.
b) Pflichten: Zu den Pflichten der ordentlichen Mitglieder zählen die jährliche Beitragsleistung und die Förderung der Interessen des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet per schriftlich angezeigtem Austritt mit 6-monatiger Frist zum Jahresende, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 6
Die Organe des Vereines

a) **Der Vorstand:**
Er setzt sich zusammen aus dem Obmann (der Obfrau), dem(r) stv. Obmann (Obfrau), dem Schrift-führer(in), dem stv. Schriftführer(in), dem(r) Kassier(in) und dem stv. Kassier(in).

Kopierungen:

- Der für den Liszt-Verein Beauftragte des „Landes Burgenland" und der für den Liszt-Verein Beauftragte der „Esterhazy Stiftungen" sind automatisch kooptierte Vorstandsmitglieder mit Sitz und Stimmrecht im Vorstand des Liszt-Vereins.
- Der/die Akademieleiter(in) und der/die stv. Akademieleiter(in) der Liszt-Akademie sind auf Grundlage des § 2a der gegenständlichen Statuten Mitglieder des Vorstandes.

Die Funktion des (der) Obmannstellvertreters(in) übt automatisch der (die) jeweilige Bürgermeister(in) der Marktgemeinde Raiding aus.
Der Obmann (die Obfrau), bzw. im Verhinderungsfall der(die) Stellvertreter(in) vertreten den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.
Der Obmann, bzw. der stv. Obmann können fallweise oder dauerhaft andere Vorstandsmitglieder ermächtigen, den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen zu vertreten.
Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
Eine en bloc-Wahl ist möglich.
Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre.
Eine Wiederwahl ist möglich.
Dem Vorstand steht das Recht zu, im Bedarfsfalle weitere beratende Kooptionen ohne Stimme vorzunehmen.

b) **Die Rechnungsprüfer(innen):**
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer(innen), denen die Kontrolle der Vereinsgebarung obliegt. Sie haben die Vereinsfinanzen zu überprüfen und hierüber der Generalversammlung zu berichten. Sie gehören dem Vorstand nicht an.

c) **Die Generalversammlung und die außerordentliche Generalversammlung.**

§ 7
Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und beruft die ordentliche Generalversammlung ein. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder hat der Obmann (die Obfrau) eine Sitzung einzuberufen.
Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der (die) Vorsitzende(n).

Unbeschadet des § 9 lit d dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Generalversammlung nachträglich zu informieren.

Der Vorstand kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch gemäß § 2 VirtGesG virtuell oder gemäß § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die an Jahren älteste Obmann-/Obfrau-Vertreter/in. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberuf-ung der Vorstandssitzung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungs-probleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß

§ 8
Aufgaben der einzelnen Funktionäre

Der Obmann (die Obfrau) vertritt mit seinem (ihrem) Stellvertreter/in den Verein nach außen, bzw. kann andere Vorstandsmitglieder(innen) zeitweise oder dauerhaft mit dieser Aufgabe betrauen (siehe auch § 6 dieser Satzung).
Allein nimmt er (sie) das innere Leben des Vereines wahr, bzw. kann fallweise oder dauerhaft weitere Vorstandsmitglieder(innen) damit betrauen.
Er (Sie) sorgt für die Einhaltung der Statuten, beruft die Sitzungen und die Generalversammlung ein, berät mit dem Vorstand die anfallenden Belange, schlichtet Unstimmigkeiten und trägt zusammen mit Kassier/stv. Kassier die Verantwortung über die Vereinsfinanzen.
Er (Sie) wird im Verhinderungsfalle vom (von der) stv. Obmann(frau) oder einem von ihm betrauten Vorstandsmitglied vertreten. Er (Sie) unterfertigt gemeinsam mit dem(r) Schriftführer(in)/stv.

Schriftführer(in) die schriftlichen Ausfertigungen und gemeinsam mit dem(r) Kassier(in)/stv. Kassier(in) alle Schriftstücke, die Geldangelegenheiten betreffen.

Der (Die) Schriftführer(in) führt die Protokolle und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

Der (Die) Kassier(in) hebt die Mitgliedsbeiträge ein, nimmt die Spenden entgegen und führt die Vereinskassa.

Die Rechnungsprüfer(innen) überprüfen und überwachen die Vereinsgebarung.

§ 9
Die Generalversammlung

a) Die Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt und nimmt den Tätigkeitsbericht des Obmannes (der Obfrau), den Kassenbericht des Kassiers(in) und den Bericht der Rechnungsprüfer(innen) entgegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
b) Die Einberufung zur Generalversammlung hat 8 (acht) Tage vor dem angesetzten Termin zu geschehen. Es steht jedem Mitglied das Recht zu, schriftliche Anträge zu stellen. Diese müssen mindestens 3 (drei) Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung eingebracht werden.
c) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
d) Die Generalversammlung wählt den Vereinsvorstand, beschließt die Höhe des Mitgliedbeitrages, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins. Zur Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
e) Aufgrund des Beschlusses des Vorstandes oder wenn es mindestens 10 % der Vereinsmit-glieder unter Anführung der Tagesordnung schriftlich verlangen, ist vom Obmann (der Obfrau) eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
f) Weitere Gründe für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können sein: Verlangen der Rechnungsprüfer oder der Beschluss eines gerichtlichen Kurators.
g) Sowohl die ordentliche Generalversammlung als auch die außerordentliche Generalversammlung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Generalversammlung gemäß § 4 VirtGesG beschließen.
h) Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer Generalversammlung im Sinne der lit g können in einer von der Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Generalversammlung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer Generalversammlung im Sinne der lit g gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Generalversammlung sinngemäß.

§ 10
Rechnungsprüfer(innen)

Die zwei Rechnungsprüfer(innen), die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu Prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgesellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.
Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer(innen) die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

Der Verein kann statt der Rechnungsprüfer auch einen Abschlussprüfer mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 11
Schiedsgericht und Streitschlichtung

Zur Schlichtung von aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen.
Das Schiedsgericht muss sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern des Liszt-Vereins zusammensetzen. die keinem Organ des Vereins angehören dürfen (mit Ausnahme der Generalversammlung).
Procedere: Jeder Streitteil wählt eine Person als Richter aus und die beiden gewählten Personen wählen letztlich die dritte Person aus.
Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
Bei rechtlichen Streitigkeiten, die nach außen gerichtet sind, müssen die ordentlichen Gerichte bis spätestens 6 Monate nach Einleitung des vereinsinternen Schlichtungsverfahrens angerufen werden.

§ 12
Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines bedarf eines Beschlusses der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Raiding oder an das Land Burgenland mit der Auflage der ausschließlichen Verwendung, für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu übertragen.

Raiding, 22.04.2024

Die Schriftführerin	Der Obmann-Stellvertreter	Der Obmann
Mag. (FH) Michaela Tesch-Wessely	Bgm. DI(FH) Markus Landauer	Prof. Manfred Fuchs